

# SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST über den Bebauungsplan Nr. 29 "Gewerbegebiet Kalkhorst"

Teil A - Planzeichnung  
M 1:1000



**Planzeichenerklärung**  
Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

## 1. Festsetzungen

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)**

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

GRZ Grundflächenzahl

FH Firsthöhe in m als Höchstmaß

**Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)**

a abweichende Bauweise

Baugrenze

DN Dachneigung

**Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**

Flächen für den Gemeinbedarf - Feuerwehr

**Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Parkplätze, öffentlich

Fußweg, öffentlich

Zufahrt, öffentlich

Zufahrt / Ausfahrt Parkplatz

**Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Grünfläche - Abschirmgrün, öffentlich

Grünfläche - Mahnwiese, öffentlich

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)**

Anpflanzen von Bäumen

Erhalt von Bäumen

## Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 29 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

vorhandene Gebäude

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnr.

vorhandene Geländehöhen in m ü. NN

Bemaßung in m

Bäume außerhalb des Geltungsbereiches mit Darstellung des Stamm- und Kronendurchmessers

Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind - Wurzelschutzbereich (Kronendurchmesser + 1,50 m)

Bäume, künftig fortfallend

Gebäude, künftig fortfallend

geplante Bebauung Feuerwehr

Fahrtspuren mit Richtungsfeilen

Flangrundlagen:  
Detaillierte topographische Karte Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2022. Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Schubert, Grevesmühlen, Stand 20.04.2022, Teilflächenutzungsplan der Gemeinde Kalkhorst i. d. F. der 9. Änderung; eigene Erhebungen

## Nutzungsschablone

GE	a
GRZ 0,8	FH 15,0
DN <sub>max</sub> 20°	

## Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 334), zuletzt geändert am 28.06.2021 (GVBl. M-V S. 1033) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Gewerbegebiet Kalkhorst“, begrenzt im Norden durch Grünland, im Osten durch die Straße „Neue Reihe“, im Süden durch die Friedenstraße sowie im Westen durch Ackerflächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften erlassen:

## Teil B - Text

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).

**1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB sowie §§ 1, 8, 16 bis 18 BauNVO)**

**1.1** In dem festgesetzten Gewerbegebiet GE sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Tankstellen allgemein unzulässig. Die nach § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sowie Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO für allgemein unzulässig erklärt.

**1.2** Bordelle sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO unzulässig.

**1.3** Lagerplätze zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggen, Schaufeldegern, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen sowie Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsäaten oder Hülsenfrüchten, wie sie unter Nr. 9.11.1 im Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) aufgeführt werden, sind gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 u. 9 BauNVO unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind Lagerplätze, die der Lagerung von in der Stoffliste des Anhangs 2 der 4. BImSchV die Liste wird in der Begründung aufgeführt) genannten Stoffen dienen.

**1.4** In dem festgesetzten Gewerbegebiet GE ist eine maximale Firsthöhe von 15,0 m zulässig. Für die festgesetzte Firsthöhe wird als Bezugspunkt die mittlere Bestandshöhe der überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der Schnittpunkt der beiden Dachschenkel. Dachaufbauten, wie Entlüftungsschächte von Filter- und Klimaanlage, dürfen die zulässige Firsthöhe um bis zu 1,5 m überschreiten.

**2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)**

In dem Gebiet mit festgesetzter abweichender Bauweise sind Gebäude und bauliche Anlagen mit einer Länge von mehr als 50,0 m zulässig. Es gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise.

**3. Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 23 BauGB)**

**3.1** In dem Gewerbegebiet GE ist die Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. Nr. 23b BauGB zulässig.

**3.2** Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf mindestens 20 % der Dachflächen vorzusehen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

**4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 1a sowie §§ 1a und 202 BauGB)**

**4.1** Entfallende Gebäude und Nebenanlagen sowie Schutz- und Müllablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

**4.2** Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

**4.3** Grundstückszufahrten, Stellplätze und deren Zufahrten sowie der öffentliche Parkplatz sind in wasserundurchlässiger Bauweise (bspw. Schotterterrassen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke mit Bepflanzungen und Anlagen, auf denen Grundwassererfahrende Stoffe i. S. d. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

**4.4** Die Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mahnwiese ist nach den Vorgaben der HZE (2018), Maßnahme 6.23 auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Mahnwiese, öffentlich“ umzusetzen. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Innenhalb der dafür festgesetzten Fläche hat eine spontane Begrünung ohne Einsatz zu erfolgen. Die Maßnahmenfläche hat eine Mindestbreite von 10 m. Die Mahd der Fläche erfolgt immer nach dem 1. September und das Mahlgut ist abzuführen. Die Mahdhöhe beträgt 10 cm über der Geländeerhöhung. Es darf auf dieser Fläche kein Umbruch und keine Erntemaschinen eingesetzt werden. Die Nutzung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen. Die Fertigstellung der Anpflanzung ist spätestens 1 Jahr nach Beginn des Eingriffs umzusetzen und der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

**4.5** Die Anpflanzung von Bäumen entlang der festgesetzten Verkehrsfläche zwischen der Straßenbegrenzung und den straßenseitigen Baugrenzen ist nach den Vorgaben der HZE (2018), Maßnahme 6.22 umzusetzen. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Entlang der Plangebietstraße ist alle 15 m ein standortheimischer und möglichst gebietseigener Laubbau zu pflanzen. Es sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 18/18 cm zu pflanzen. Die Pflanzgrube der Bäume entspricht vertikal dem 1,5fachen Ballendurchmesser und horizontal der doppelten Ballenbreite. Die Baumscheibe ist hat eine Fläche von 12 m<sup>2</sup> und ist unversiegelt zu belassen. Die Mindestbreite von dem ober- und unterirdisch unbefestigten Pflanzstreifen beträgt 2,5 m. Die Bäume sind mit Dreibeckanbindung und ggf. Wildverbisschutz zu sichern.

**4.6** Die durch das entsprechende Symbol zum Anpflanzen festgesetzten Bäume sind nach den Vorgaben der HZE (2018), Maßnahme 6.22 umzusetzen. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Es sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 18/18 cm zu pflanzen. Die Pflanzgrube der Bäume entspricht vertikal dem 1,5fachen Ballendurchmesser und horizontal der doppelten Ballenbreite. Die Baumscheibe ist hat eine Fläche von 12 m<sup>2</sup> und ist unversiegelt zu belassen. Die Mindestbreite von dem ober- und unterirdisch unbefestigten Pflanzstreifen beträgt 2,5 m. Die Bäume sind mit Dreibeckanbindung und ggf. Wildverbisschutz zu sichern.

**4.7** Als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft wird dem Bebauungsplan die externe Ausgleichsmaßnahme „Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mahnwiese“ des Bebauungsplanes Nr. 31 zugeordnet.

**4.8** Zur Gewährleistung einer naturschonenden und insbesondere insektenfreundlichen Beleuchtung sind die nachfolgenden Gestaltungsmaßnahmen umzusetzen: Im gesamten Plangebiet sind im Außenbereich Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 3 000 K nicht zulässig. Es sind ausschließlich voll abgeschirmte Leuchten mit gerader Glasabdeckung ohne Abstrahlung in den oberen Halbraum (URL = 0%) und in die Horizontalen zu verwenden. Die Abstrahlungsgeometrie ist in möglichst steilen Winkeln von oben nach unten und möglichst geringer Leuchtdichte zu gestalten. Abstrahlungswinkel > 70° sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen besonderer sachlicher Gründe. Die Ausleuchtung angrenzender Bereiche ist zu vermeiden. Das Licht ist dem tatsächlichen menschlichen Bedarf im Bereich der Straßen, Wege, Stege und Gebäude (erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke) anzupassen. Lichtimmissionen aus Innenräumen mit größeren Fensterflächen sind während der Dunkelheit abzudecken.

**4.9** Vor Abriss der zu entfernenden Gewerbegebäude ist fachgutachterlich zu prüfen, ob diese Individuen geschützter Arten oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten birgt. Sollte dies der Fall sein, ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

**4.10** Die Baustellen- und Verkehrsmittel sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zu rückzunehmen.

**5. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und § 1 Abs. 4 BauNVO)**

Festsetzungen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

**6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 3 und § 84 LBauO M-V)**

**6.1** In dem Gewerbegebiet GE ist die Ausbildung des Hauptgebäudedaches als Flachdach, Pultdach oder fachgenieftes Satteldach mit einer Dachneigung von höchstens 20° zulässig.

**6.2** Für die Dachdeckung sind nur nicht glänzende Materialien zulässig. Unbeschichtete Eindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei sind unzulässig. Es sind 50 % der Dachflächen von Gebäuden als extensive Gründächer mit einer Aufbausicht von mindestens 10 cm auszubilden. Sofern aus Gründen der Gebäudestatik die Ausbildung von Gründächern nicht in dem erforderlichen Maß möglich ist, darf der Gründächerteil entsprechend reduziert werden. Der reduzierte Gründächerteil ist anderweitig auszugleichen.

**6.3** Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden. Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Baustoffe vortäuschen, ist unzulässig.

**6.4** Fassaden mit einer Gesamtlänge über 30,0 m sind mindestens alle 10,0 m vertikal zu gliedern. Dazu sind sowohl bauliche Konstruktionen wie Vor- oder Rücksprünge, der Einbau von Gliederungselementen als auch Elemente der Fassadenbegrünung zulässig.

**6.5** Von den öffentlichen Verkehrsflächen einsehbare Stellplätze von Abfallbehältern sind mit einer blühdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünter Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.

**6.6** Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig.

**6.7** Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LBauO M-V. Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden.

**7. Hinweise**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bau- oder Bodendenkmale betroffen. Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundstückseigentümer, zufälligen Zeugen, die zufälligen Entdecker. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbauarbeiten Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenausbaus verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinträge, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

Die Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden (siehe § 39 Abs. 5 Satz 2 des BNatSchG). Ausnahmen sind zulässig, sofern ein gutachterlicher Nachweis durch den Verursacher erbracht wird und Verbleibende des § 44 BNatSchG auszuschließen sind. Hierfür ist die Zustimmung der zuständigen Behörde notwendig.

Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibende Kompensationsdefizit von 18 121 KFÄ wird durch den Ankauf von Ökopunkten behoben. Die Sicherung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Flächeneigentümer und den Ökointeressierten.

Die Gemeinde Kalkhorst hat gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mit den Planunterlagen vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Vereinbarung der Ökointeressierten (siehe § 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V).

Gemäß der Bestimmung der Ökointeressiertenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÖkoKtoVO M-V) ist für die Inanspruchnahme des Ökointeresses die untere Naturschutzbehörde (uNB) nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökointeresses). Nach Satzungsbeschluss wird durch die uNB die Abbuchung der Ökopunkte vom dem jeweiligen Ökointeressierten vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst. (siehe § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V).

Die in der Satzung genannten DIN-Normen und Regelwerke können im Fachbereich IV Bauwesen des Amtes Klützer Winkel, Schlossstraße 1, 23948 Klütz, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der vorliegende Vorentwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Vorentwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

## Verfahrensvermerke

(1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.11.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung in der „Ostseezeitung“ am ..... und auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel.

Kalkhorst, den (Siegel) Neick, Bürgermeister

(2) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch eine öffentliche Auslegung der Planung im Fachbereich IV Bauwesen des Amtes Klützer Winkel sowie auf der Internetseite des Amtes durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Kalkhorst, den (Siegel) Neick, Bürgermeister

(3) Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Kalkhorst, den (Siegel) Neick, Bürgermeister

(4) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kalkhorst, den (Siegel) Neick, Bürgermeister

(5) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienstzeiten im Baumt des Amtes Klützer Winkel sowie auf der Internetseite des Amtes nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am ..... durch Veröffentlichung in der „Ostseezeitung“ sowie auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel bekannt gemacht worden.

Kalkhorst, den (Siegel) Neick, Bürgermeister

(6) Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt: Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: ..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

..... den (Siegel) Öffentl. bestellter Vermesser

(7) Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kalkhorst, den (Siegel) Neick, Bürgermeister

(8) Der Bebauungsplan Nr. 29 wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 29 wurde gebilligt.

Kalkhorst, den (Siegel) Neick, Bürgermeister

(9) Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften werden hiermit ausgefertigt.

Kalkhorst, den (Siegel) Neick, Bürgermeister

(10) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Kalkhorst über den Bebauungsplan Nr. 29 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ..... durch Veröffentlichung in der „Ostseezeitung“ sowie auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Kalkhorst, den (Siegel) Neick, Bürgermeister

Kalkhorst, den (Siegel) Neick, Bürgermeister